

Satzung der FREUNDE und FÖRDERER

des Oberstufenzentrums TIEM e.V.

(TECHNISCHE INFORMATIK, INDUSTRIELEKTRONIK, ENERGIEMANAGEMENT)

(Technisches Gymnasium, Berufsfachschule, Fachoberschule und Berufsschule)

Goldbeckweg 8 - 14, 13599 Berlin, Tel.354 946 0 , Fax 354 946 14

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen:

"Freunde und Förderer des Oberstufenzentrums TIEM
(Technische Informatik, Industrieelektronik, Energiemanagement)"

Er hat seinen Sitz in Berlin und ist im Vereinsregister beim
Amtsgericht Berlin-Charlottenburg eingetragen.
Vereinsanschrift ist die Schulanschrift.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und
Erziehung. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmit-
telbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts
"Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist
selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirt-
schaftliche Zwecke.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch ...

1. ... Planung, Organisation und Durchführung
wissenschaftlicher und schulischer Veranstaltungen
zur Fort- und Weiterbildung.
2. ... die Förderung von Partnerschaften mit in- und
ausländischen Schulen.
3. ... die Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit der
Schule mit dem besonderen Schwerpunkt, zukünftige,
jetzige und ehemalige Schüler und Mitarbeiter
einzubeziehen.
4. ... die finanzielle Unterstützung von Bildungs- und
Erziehungsarbeit.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche und juristische
Personen sein.
2. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu
beantragen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung
ihrer gesetzlichen Vertreter erforderlich.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
4. Ehrenmitglieder wählt und ernennt auf Vorschlag
des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit
einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.
5. Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das
Mitglied die Satzung an.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tod eines
Mitgliedes, durch Austritt, durch Streichung von
der Mitgliederliste, durch Ausschluss oder durch

Löschung des Vereins.

2. Der Austritt muss durch schriftliche Erklärung
dem Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungs-
frist von drei Monaten zum Ende eines Kalender-
jahres erklärt werden.
3. Der Ausschluss erfolgt, nach gebotener Anhörung
des Mitgliedes, durch Beschluss des Vorstandes bei
Verstößen gegen die Satzung oder gegen das
Ansehen und die Zwecke des Vereins sowie
aufgrund von Beitragsrückständen von mehr als
einem Jahresbeitrag. Der Beschluss muss dem
Betroffenen durch eingeschriebenen Brief mitge-
teilt werden. Gegen den Ausschlussbeschluss
ist die Berufung zulässig. Berufungsinstanz ist die
nächste Mitgliederversammlung. Während des
Ausschlussverfahrens ruhen alle Rechte und
Pflichten des Mitgliedes.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Zur Deckung der allgemeinen Vereinsausgaben
wird von jedem Mitglied ein Jahresbeitrag erhoben.
2. Die Höhe der allgemeinen Beiträge wird durch die
ordentliche Mitgliederversammlung für das
nächste Geschäftsjahr beschlossen.
3. Ehrenmitglieder sind nicht beitragspflichtig.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die
satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
5. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwen-
dungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist berechtigt, bevorzugt an den
Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Die Mitglieder sollen die Vereinsinteressen fördern
und haben alles zu unterlassen, was dem Ansehen
und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

Satzung der FREUNDE und FÖRDERER

des Oberstufenzentrums TIEM e.V.

(TECHNISCHE INFORMATIK, INDUSTRIELEKTRONIK, ENERGIEMANAGEMENT)

(Technisches Gymnasium, Berufsfachschule, Fachoberschule und Berufsschule)

Goldbeckweg 8 - 14, 13599 Berlin, Tel.354 946 0 , Fax 354 946 14

§ 7 Haftung gegenüber den Mitgliedern

1. Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die den Mitgliedern bei der Ausübung der Vereinsaktivitäten entstehen.
2. Der Verein ist gehalten, im Rahmen des Vereinszweckes die eventuellen Rechte seiner Mitglieder im eigenen Namen geltend zu machen.

§ 8 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung und
2. Der Vorstand.

Der Vorstand kann weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse für besondere Aufgaben, schaffen.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr (bis zum 31. März) findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen ausgesprochen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme und Genehmigung des Jahres- und Finanzberichtes des Vorstandes
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Bestellung und Amtsenthebung der Mitglieder des Vorstandes sowie der Kassenprüfer
 - d) Beschlussfassung über den Jahresfinanzplan
 - e) Festsetzung der Aufnahmegebühren und Mitgliederbeiträge (§ 5 Ziff. 2 u. 3)
 - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins

Auf der Mitgliederversammlung gestellte Anträge benötigen die Unterstützung von 50% der anwesenden Mitglieder, um in die Tagesordnung aufgenommen zu werden. Hiervon sind Anträge auf Satzungsänderung, Wahlen und Auflösung ausgenommen. Diese müssen in der Einladung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkte aufgeführt sein.

3. Anträge zur Aufnahme eines Tagesordnungspunktes sind von den Mitgliedern mindestens einen Monat vor Zusammentritt der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung einzureichen.
4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen:
 - a) auf schriftlichen Antrag von 3 Vorstandsmitgliedern oder
 - b) auf schriftlichen Antrag von 1/5 der Mitglieder.

Auch hier gilt die Einladungsart der ordentlichen Mitgliederversammlung. Die ordnungsgemäß beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung muß innerhalb von zwei Monaten nach Zugang des Ersuchens an den Vorstand durchgeführt werden.

Tagesordnungspunkte können nur solche sein, die in der Einladung genannt sind.

5. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Beschlussfassung erfolgt, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, durch einfache Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
7. Satzungsänderungsbeschlüsse bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.
8. Zur Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 der gültig abstimmenden Mitglieder erforderlich.
9. Bei jeder Mitgliederversammlung ist ein Beschlussprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist den Mitgliedern in geeigneter Form zur Kenntnis zu bringen. Bei jeder Mitgliederversammlung ist eine Anwesenheitsliste zu führen.

Satzung der FREUNDE und FÖRDERER

des Oberstufenzentrums TIEM e.V.

(TECHNISCHE INFORMATIK, INDUSTRIELEKTRONIK, ENERGIEMANAGEMENT)

(Berufliches Gymnasium, Berufsfachschule, Fachoberschule und Berufsschule)

Goldbeckweg 8 - 14, 13599 Berlin, Tel.354 946 0 , Fax 354 946 14

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
dem 1. Vorsitzenden,
dem 2. Vorsitzenden
(Stellvertreter des 1. Vorsitzenden),
dem Geschäftsführer,
dem Kassenwart,
dem Schriftführer,
dem stellvertretenden Schriftführer.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder von ihnen kann den Verein allein vertreten. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.
3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
4. Die Wiederwahl ist zulässig.
5. Der Vorstand - vertreten durch den Geschäftsführer - führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.
6. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
7. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Mitglieder sollen über den Inhalt dieser Niederschrift in geeigneter Weise unterrichtet werden.
8. Der Vorstand ist bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes verpflichtet, an seine Stelle ein anderes wählbares Vereinsmitglied zu berufen. Für diese Berufung ist auf der nächstfolgenden Mitgliederversammlung nachträglich die Genehmigung einzuholen oder eine Nachwahl durchzuführen.
9. Ein Vorstand führt die Geschäfte bis zur Neuwahl weiter.

§ 11 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung der geraden Kalenderjahre wählt für die Amtsdauer von zwei Jahren drei Kassenprüfer.
2. Die Kassenprüfer sollen mindestens einmal jährlich die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Kassenführung sachlich und rechnerisch prüfen und durch ihre Unterschrift bestätigen.
3. Bei vorgefundenen Mängeln haben sie unverzüglich den Vorstand zu benachrichtigen.
4. Der Jahresmitgliederversammlung ist ein Bericht zu erstatten.

§ 12 Mittelverwendung

1. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
3. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder der Auflösung des Vereins keine Vermögenswerte des Vereins erhalten.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung gemäß § 9 beschlossen werden.
2. Die Mitglieder des Vorstandes gemäß § 26 BGB sind zu Liquidatoren bestellt, falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Bildungs- und Erziehungsarbeit.